

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Jan Korte, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/6977 –**

### **Renaturierung der Saale**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Saale ist mit ihren 413 Kilometern Länge der zweitlängste Nebenfluss der Elbe. Im 2. Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschussdrucksache 17(8)2983 vom 28. April 2011) wird die Saale als „Restwasserstraße“ kategorisiert. Das bedeutet laut BMVBS, dass sowohl Ausbau- und Optimierungsmaßnahmen als auch verkehrsbezogene Unterhaltung und Betrieb „nicht mehr wahrgenommen“ werden. Das hat nicht nur Auswirkungen auf die Schifffahrt, sondern auch auf die Natur. Werden Unterhaltung und Betrieb unterlassen, entwickelt sich der Fluss naturgemäß. Er bildet Mäander und natürliche Uferstrukturen mit Weich- und Hartholzauwe. Das hat wiederum Konsequenzen für die öffentliche und private Nutzung der Uferbereiche.

1. Ist es richtig, dass an der Saale als Restwasserstraße weder Ausbau- noch Optimierungsmaßnahmen vorgenommen werden und „verkehrsbezogene Unterhaltung“ und „verkehrsbezogener Betrieb“ „nicht mehr wahrgenommen“ werden (28. April 2011, 2. Bericht des BMVBS an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Haushaltsausschussdrucksache 17(8)2983)?
2. Werden die vorhandenen Schleusen weiterbetrieben?
3. Ist bei Einstellung des Betriebes ein vollständiger Rückbau der Querbauwerke geplant?
4. Welche Aufgaben an der Saale werden an Dritte vergeben?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die realistischen mittelfristigen Finanzierungsmöglichkeiten des Bundeshaushaltes im Rahmen der dringend notwendigen Haushaltskonsolidierung be-

grenzen die Spielräume für Investitionen in die Wasserstraßeninfrastruktur deutlich. Die verfügbaren Ressourcen werden daher zukünftig auf Wasserstraßen mit hoher Verkehrsnachfrage konzentriert werden, um zumindest in verkehrlich hoch belasteten Räumen in vertretbaren Zeiträumen bessere Rahmenbedingungen für die Schifffahrt zu schaffen. Eine Priorisierung der konkurrierenden Vorhaben ist derzeit in Arbeit.

Sobald belastbare Entscheidungsgrundlagen zur Saale vorliegen wird auf dieser Basis eine Entscheidung zur künftigen Investitions- und Betriebskonzeption für die Saale getroffen werden.

An der Saale mit ihren Anlagen sind laufend Unterhaltungsaufgaben zu erledigen. Hierfür werden laufend kleinere Aufträge an Fachfirmen vergeben.

5. Welche Wasserkraftanlagen werden an der Saale betrieben, wie viel Leistung (in MW) erbringen diese Kraftwerke im Einzelnen, und wie viel Strom produzieren sie jeweils jährlich?

An der Saale werden zwischen Calbe und Meuschau insgesamt zwölf Wasserkraftanlagen von privaten Betreibern betrieben. Angaben zu den Leistungsdaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche Maßnahmen wurden nach den §§ 34 und 35 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) bisher an den Wasserkraftanlagen für die Möglichkeit einer Fischwanderung flussauf- und flussabwärts bzw. einer Geschiebedurchgängigkeit ergriffen, und welche sind noch in Planung bzw. im Bau befindlich (bitte einzeln und getrennt nach Planungsphase auflisten)?
7. Wie hoch muss die im Flussbett verbleibende Mindestwassermenge bei einem Ausleitungskraftwerk mindestens sein, und mit welchen ökologischen Folgen ist bei dieser Mindestwassermenge zu rechnen?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist nach § 34 Absatz 3 WHG nur für die Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, zuständig und soweit dies für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Hierzu erarbeitet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemeinsam mit der WSV und den Bundesanstalten für Wasserbau (BAW) und Gewässerkunde (BfG) ein bundesweites Priorisierungskonzept. Die Wasserkraftanlagen an der Saale werden nicht von der WSV betrieben. Die Fragen sind an die zuständigen Landesbehörden zu richten.

8. Beinhaltet die Gewässerunterhaltung bzw. Unterhaltungslast nach § 39 WHG Flussausbaggerungen?

Die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG umfasst die Pflege und Entwicklung des Gewässers im Sinne einer Erhaltung des Gewässerbetts, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und einer Erhaltung der Schifffbarkeit sowie die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit. Um diese Ziele zu erreichen, können Baggermaßnahmen erforderlich sein.

9. Beinhaltet die „verkehrsbezogene Unterhaltung“ laut dem 2. Bericht des BMVBS an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschussdrucksache 17(8)2983 vom 28. April 2011) Flussausbaggerungen?

Die verkehrsbezogene Unterhaltung nach § 8 des Bundeswasserstraßengesetzes umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffbarkeit. Auch hierzu können Baggermaßnahmen erforderlich sein.

10. Was geschieht mit dem entnommenen Sediment?

Die Sedimententnahmen haben sich nach dem in den 90er-Jahren umgesetzten Nachholprogramm für den Erhalt der Schifffahrtsbedingungen erheblich reduziert. Soweit möglich wird das Sediment umweltverträglich innerhalb des Gewässers umgelagert. Bei eventuell erforderlichen Sedimententnahmen wird auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Bundeswasserstraßengesetzes und der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen die Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV) angewandt.

11. Wird eine Sedimentkonditionierung, bei der anstelle der Ausbaggerung der Schlick im Gewässer ohne chemische Zusätze verflüssigt wird, in Betracht gezogen?
12. Findet diese Methode derzeit Anwendung, und wenn ja, wo?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dieses Verfahren wurde an der Saale bisher nicht angewandt und ist zurzeit auch nicht vorgesehen.

13. Wohin wurde der Abraum aus der Flussverlegung bei Morlesau genau verbracht?

Der Bund ist für die Bundeswasserstraße Saale im Bereich von km 0 (Saalemündung) bis km –124,16 (Kreypau) zuständig. Die Frage ist an die zuständige Landesbehörde zu richten.

14. Wie ist die genaue Definition einer Unterhaltungsmaßnahme?

Unterhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Erhaltung eines bestehenden Zustands. Sie wirken entweder seiner Veränderung entgegen oder stellen ihn wieder her.

15. Inwiefern sind Schubverbände mit Knick bereits in der Anwendung?

Über Schubverbände „mit Knick“ liegen nur vereinzelte Erfahrungen vor. Offenbar haben sich diese in der Praxis nicht durchgesetzt.

16. Wird das Wehr an der Kesselmühle in Uterethal an der Thulba ersatzlos entfernt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

17. Welche Maßnahmen werden dort genau ausgeführt, und besteht im Anschluss eine ökologische Durchgängigkeit stromauf- und stromabwärts?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

18. Welche Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind durch die Einstellung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Saale zu erwarten?
19. Entstehen für die anliegenden Bundesländer durch die Einstellung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Saale zusätzliche Kosten im Hochwasserschutz?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Einstellung aller Unterhaltungsmaßnahmen an der Saale ist nicht vorgesehen (siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 4). Im Übrigen ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht die WSV für den Hochwasserschutz zuständig, sondern die Bundesländer. Im Grundgesetz und im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist darüber hinaus geregelt, dass zwischen den Bundesländern und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Einvernehmen bezüglich Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen herzustellen ist, soweit diese wasserwirtschaftliche Belange, also auch den Hochwasserschutz, berühren.

20. Wie steht die Bundesregierung in Anbetracht der Einstufung der Saale als Restwasserstraße zum Verkehrsprojekt Saalekanal?
21. Ist jetzt ein Verzicht auf das Verkehrsprojekt Saalekanal vorgesehen, und wenn nicht, welche Gründe hat die Bundesregierung, dieses Verkehrsprojekt weiterzuverfolgen?

Die Fragen 20 und 21 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost wurde beauftragt, die Wirtschaftlichkeitsgutachten zum Saaleausbau aktualisieren zu lassen. Sobald belastbare, aktuelle Entscheidungsgrundlagen zur Saale vorliegen, wird eine Entscheidung zur künftigen Investitions-, Unterhaltungs- und Betriebskonzeption für die Saale getroffen.

22. Könnten für Renaturierungsmaßnahmen an der Saale EU-Fördermittel genutzt werden?
23. Falls es EU-Fördermittel für eine Renaturierung der Saale geben kann, in welcher Höhe, und/oder unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen wären diese abrufbar?

Die Fragen 22 und 23 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Frage stellt sich derzeit nicht. Im Übrigen werden Gemeinschaftszuschüsse in der Regel für Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur gewährt und nicht für deren Rückbau.

24. Inwieweit ist eine Bebauung bzw. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung am Gewässerrand gestattet, welcher Abstand (in Metern) muss dabei jeweils eingehalten werden?

Nach § 61 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen u. a. an Bundeswasserstraßen im Abstand von 50 Metern von der Uferlinie grundsätzlich keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, sofern landesrechtlich keine weitergehenden Vorgaben geregelt sind. § 38 WHG regelt die Zulässigkeit land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen im Gewässerrandstreifen, dessen Breite im Außenbereich grundsätzlich 5 Meter beträgt; abweichende und weitergehende Regelungen der Länder sind zu beachten. Zulässigkeit, Art und Umfang von Nutzungen an Bundeswasserstraßen werden im Einzelfall im Übrigen durch Nutzungsvertrag und Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung geregelt.





